



# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

35/2012, 23. Mai 2012

## INHALTSÜBERSICHT

Satzung gemeinnütziger BgA Hochschulsport  
der Freien Universität Berlin

572

## Satzung gemeinnütziger BgA Hochschulsport der Freien Universität Berlin

### Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 16. Dezember 2011 folgende Satzung gemeinnütziger BgA Hochschulsport der Freien Universität Berlin erlassen:\*

### § 1

Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art (BgA) Hochschulsport der Freien Universität Berlin mit Sitz in 14195 Berlin, Königin-Luise-Str. 47 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von Sportkursen, Sportlehrgängen, Sportunterricht,
- Sportreisen, bei denen sportliche Betätigung notwendiger und wesentlicher Bestandteil der Reise ist,
- einen freien Spielbetrieb in verschiedenen Sportarten und Bewegungsrichtungen,

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 18. Mai 2012 bestätigt worden.

- Wettkampfaktivitäten lokal, regional, national und international,
- sportbezogene Weiterbildung für Lehrkräfte und Übungsleiter.

### § 2

Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angehörigen der FU Berlin erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Freie Universität Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.